

# Infoblatt zu Umzügen

Ihre vermeintlich zukünftigen Mieter erhalten Arbeitslosengeld II bzw. möchten diese Leistung beantragen und ihre zu vermietende Wohnung befindet sich im Landkreis Ansbach.

Hier einige Informationen für Sie:

## Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wären unter Berücksichtigung der Familiengröße, der Größe und Lage der Wohnung im **Landkreis Ansbach** folgende Kosten der Unterkunft:

Familiengröße	Größe der Wohnung	Angemessene Kosten der Unterkunft (Höchstbetrag <u>einschl. Nebenkosten</u> )	Zuzüglich Heizkosten	gesamt
1 Person	50 qm	312,00 €	65,00 €	<b>377,00 €</b>
2 Personen	65 qm	378,00 €	84,00 €	<b>462,00 €</b>
3 Personen	75 qm	450,00 €	97,00 €	<b>547,00 €</b>
4 Personen	90 qm	500,00 €	117,00 €	<b>617,00 €</b>
5 Personen	105 qm	574,00 €	136,00 €	<b>710,00 €</b>
6 Personen	120 qm	641,00 €	155,00 €	<b>796,00 €</b>

Vertragspartner im Mietvertrag ist der Mieter selbst, nicht das Jobcenter Landkreis Ansbach.

Es handelt sich, bei Abschluss des Mietvertrages mit einem Arbeitslosengeld II Empfänger, um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Vermieter und Mieter, so dass z. B. auch Nebenkostennachzahlungen dem Mieter gegenüber geltend gemacht werden müssen.

Steht dieser im Leistungsbezug, kann die Übernahme einer fälligen Nachzahlung vom Mieter beim Jobcenter Landkreis Ansbach beantragt werden.

Die angemessenen Kosten können lediglich für die Dauer des Leistungsbezuges in der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.  
Aus diesem Grund kann auch keine Kostenzusicherung erfolgen.

Eine Direktüberweisung der Miete ist nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers möglich.

Ein Darlehen für die Mietkaution kann vom Leistungsempfänger beim Jobcenter Landkreis Ansbach beantragt werden.

Die Gewährung des Darlehens ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Umzug erforderlich ist und die neue Unterkunft angemessen ist.